

Anlage A) – Abwägungsliste Bebauungsplan Nr. 52. Flächennutzungsplanänderung – Ressourcenschutzsiedlung Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB			
Ifd. Nr.	Verfasser d. Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung
1.	Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH, Borken, 28.03.2019	Im angefragten Bereich: Bedburg, Hans-Böckler-Straße, befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating. „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt die Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 03.04.2019	Durch die o.g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren wird zugesagt.
3.	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, Köln, 01.04.2019	Gegen die o.g. Planung der Stadt Bedburg bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. Betroffen sind jedoch drei landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen mit 70 – 80 Bodenpunkten verlieren. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2 hin. Auch weisen wir darauf hin, dass unseres Erachtens auf-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der zentralen Lage des Plangebietes im Bereich der Ortslage Kaster, der bereits dreiseitig vorhandenen Bebauung und des hohen Bedarfs an Wohnraum wird die Entwicklung von Wohnbauflächen an dieser Stelle höher gewichtet als die Erhaltung von Flächen für die Landwirtschaft. Der Stellungnahme wird gefolgt. Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes kein

		grund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich ist. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung. Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u.E. die Rechtsgrundlage. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). Für mögliche notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristiger Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.	Kompensationsbedarf ermittelt. Allerdings wird für die Inanspruchnahme des Ackers ein Korrekturfaktor berücksichtigt, weil es sich um schutzwürdige Böden handelt. Der Kompensationsflächenbedarf wird auf der Grundlage des Verfahrens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz „Numerische Bewertung von Biotypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ ermittelt. Die Umsetzung des notwendigen externen Ausgleichsbedarfs wird vertraglich mit dem Erschließungsträger im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.
4.	Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Marl, 27.03.2019	An den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer/Betreiber: - AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) - ARG mbH & Co. KG - BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) - Covestro AG (nur CO-Pipeline)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Eneco Gasspeicher B. V. EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG INEOS Solvents Germany GmbH Innogy Gas Storage NWE GmbH NUON Epe Gasspeicher GmbH OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) Westgas GmbH Wacker Chemie GmbH Evonik Technology & Infrastructure GmbH Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	
5.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Köln, 28.03.2019	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Euskirchen, 04.04.2019	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken. Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der umgebenden BAB, Bundesstraßen oder Landesstraßen, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bedburg. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der großen Entfernung zu umgebenden Bundesautobahnen, Bundesstraßen oder Landesstraßen ergeben sich keine Verkehrsemissionen innerhalb des Plangebietes und somit keine Notwendigkeit aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen. Die sich aus dem normalen Verkehrsgeschehen ergebenden alltäglichen Verkehrssituationen bedürfen keines besonderen Hinweises, weil sie zu keiner Einschränkung der Wohnverhältnisse führen.

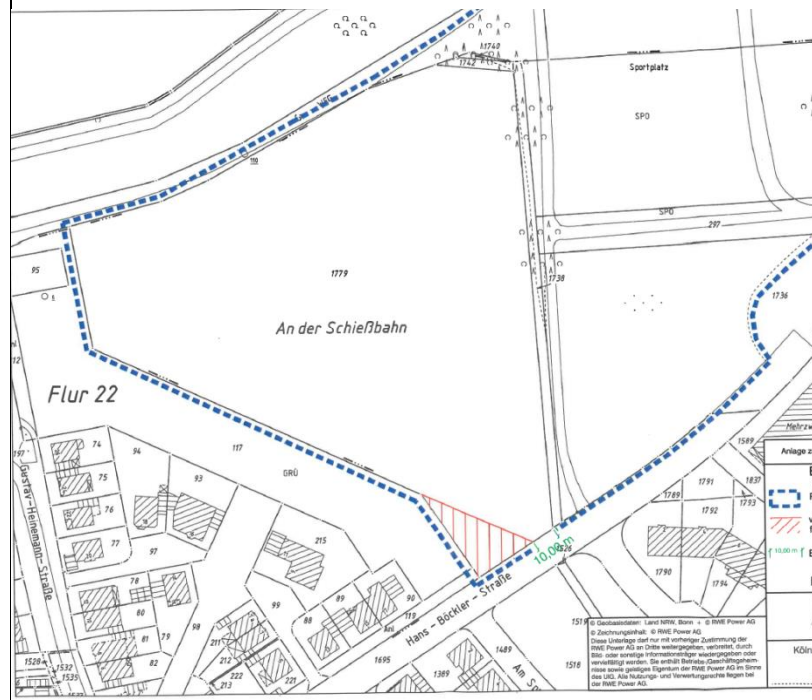
		Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	
7.	Evangelische Gemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, 06.04.2019	Die Evangelische Gemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen hat keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	Amprion GmbH, Dortmund, 04.04.2019	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen beteiligt.
9.	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, 08.04.2019	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich in ca. 160 m Entfernung zum Planungsgebiet der gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) gesetzlich geschützte Denkmalbereich Alt-Kaster befindet. Der Schutz der mittelalterlichen Stadanlage bezieht sich auf ihre Gesamtheit und ihr Gesamt-Erscheinungsbild inklusive der Stadtsilhouette gemäß Denkmalbereichssatzung. Laut § 1 (3) DSchG NRW sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Daher ist zu prüfen, inwieweit dieses Erscheinungsbild durch Baumaßnahmen im näheren Umfeld betroffen sein könnte. Beeinträchtigungen sind zu verhindern, indem auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes darauf geachtet	Zwischen dem gesetzlich geschützten Denkmalbereich Alt-Kaster und dem Plangebiet befindet sich die bewaldete ehemalige Bahntrasse parallel zur Hauptstraße und östlich der Hauptstraße der Friedhof, so dass eine Beeinträchtigung der mittelalterlichen Stadanlage auch in ihrer Gesamtheit und ihr Gesamterscheinungsbild ausgeschlossen ist. Im nachgeordneten Bebauungsplan wird die Höhe der baulichen Anlagen derart beschränkt, dass eine Beeinträchtigung der Silhouette Alt-Kasters nicht gegeben ist.

		wird, dass z.B. durch Hochbauten keine Sichtbeziehungen oder Silhouetten beeinträchtigt werden. Im Bauleitverfahren sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Entsprechend schreibt das Gesetz hinsichtlich des Umweltberichts vor, dass Auswirkungen des Planungsvorhabens auf Kulturgüter zu prüfen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB). Auch das UVP-Gesetz schreibt vor, dass die Auswirkungen der Planung auf Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen (§ 3 UVPG). Alle abwägungsbedeutsamen Belange sind zu ermitteln und zu bewerten und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abzuwiegen. Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass im weiteren Verfahren das LVR-ADR als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist. Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn. Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: torsten.ludes@lvr.de oder franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de)	Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird unter 2.1.6 ‚Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter‘ um die Belange bezüglich des Denkmalbereiches ‚Alt-Kaster‘ ergänzt. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde bereits am Verfahren beteiligt.
10.	Thyssengas GmbH, Dortmund,	Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	02.04.2019	Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforst- amt Rhein-Sieg- Erft, Eitorf, 09.04.2019	Gegen die o.g. Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da im Regionalplan für den Bereich der Ressourcenschutzsiedlung ca. 2 ha Wald ausgewiesen sind und die Stadt Bedburg mit ca. 7 % der Stadtfläche nur über sehr wenig Waldfläche verfügt, soll hier planerisch und daraus folgend in der Zukunft auch tatsächlich Ersatz geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Inanspruchnahme von Flächen, die im Regionalplan als Waldflächen dargestellt werden, kann kein Ersatzanspruch abgeleitet werden, zumal das landesplanerische Einvernehmen bereits bestätigt wurde. Die überplanten Flächen werden im Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg als Flächen für die Landwirtschaft und als Grünflächen dargestellt.
12.	Unitymedia NRW GmbH, Kassel, 11.04.2019	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.	RWE Power AG, Köln, 11.04.2019	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass unsere Stellungnahmen zur Ressourcenschutzsiedlung vom 20.09.2018 und 28.12.2018, welche wir Ihnen als Anlage angefügt haben, weiterhin gültig sind. <u>Stellungnahme der RWE Power AG vom 20.09.2018 zum Bebauungsplan Nr. 34/ Kaster</u> <i>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit:</i>	In den Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung wird auf die hier zitierten Hinweise der Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren eingegangen. Im parallellaufenden Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 34/ Kaster lauten die Abwägungsvorschläge wie folgt:

Wie Ihnen bekannt und in Ihren dem städtebaulichen Konzept beigefügten Unterlagen bereits berücksichtigt ist, wird das Plangebiet des Bebauungsplanes 34 von der bewegungsaktiven tektonischen Störung „Kasterer Sprung“ gekreuzt. Im Verlauf dieser tektonischen Störung treten unterschiedliche bauwerksschädigende Bodenbewegungen auf. Wir haben Ihnen daher in der Anlage den Bereich „rot“ gekennzeichnet, der bei einer zukünftigen Verplanung von jeglicher Neubebauung freizuhalten ist. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nichtbebaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden dürfen, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Hier können Grün-, Verkehrsflächen und Spielplätze angelegt

In der Planzeichnung wird die Lage des Kasterer Sprungs gekennzeichnet. Innerhalb der textlichen Festsetzungen wird unter A 4.5 festgesetzt, dass der Bereich zwischen Kasterer Sprung und Planzeietsgrenze von jeglicher Bebauung und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO freizuhalten ist.



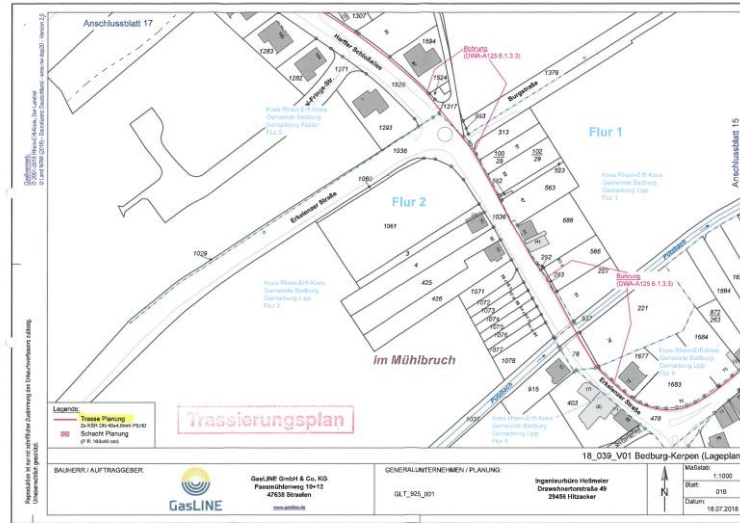
		werden. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist daher für die von jeglicher Neubebauung freizuhaltende Störzone mitaufzunehmen, dass hier Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ebenfalls ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humosen Bodenmaterial enthalten kann. Humöse Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Der oberste Grundwasserspiegel wird nach Beendigung der Sümpfungen wieder seinen ursprünglichen flurnahen Zustand erreichen, sofern nicht Gegenmaßnahmen getroffen werden. Bis heute liegt keine förmliche Entscheidung vor, ob und inwieweit Gegenmaßnahmen zur künstlichen Niedrighaltung des Grundwasserspiegels zukünftig getroffen werden. Somit halten wir Abdichtungsmaßnahmen für grundsätzlich sinnvoll. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Wir bitten Sie, hierzu in den textlichen Festsetzungen folgende Hinweise aufzunehmen: Das Plangebiet liegt in einem Auebereich	In den Bebauungsplan werden unter C ‚Hinweise‘ Hinweise bezüglich der Baugrundverhältnisse und der Grundwasserverhältnisse mit entsprechenden Hinweisen auf die DIN-Normen übernommen. Auf eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB wird verzichtet, weil die Abgrenzung geometrisch nicht eindeutig ist und es sich bei den Bodenverhältnissen nicht um eine Naturgewalt handelt.
--	--	--	--

		<u>Baugrundverhältnisse</u> Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. <u>Grundwasserverhältnisse:</u> Der natürliche Grundwasserspiegel stand nahe der Geländeoberfläche an und ist vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse abgesenkt worden. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohlenbergbau wird der oberste Grundwasserspiegel wieder seinen ursprünglichen flurnahen Zustand erreichen. Einen Sonderfall stellt die Erftaue zwischen Kerpen und Bebdorf dar. Aufgrund der intensiven Nutzung dieses Gebietes liegt ein planungspolitischer Konsens darüber vor, die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse nicht mehr zuzulassen. Es ist vorgesehen, dass der Erftverband zukünftig durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen den Grundwasserwiederanstieg auf ein für die normale Bebauung (Wohnhaus mit normaler Gründungstiefe für ein Kellergeschoss) verträgliches Niveau begrenzt. Diese Maßnahmen werden frühestens gegen Ende dieses Jahrhunderts erforderlich werden. Detailliertere Informationen zu den vorgesehenen Grundwasserhaltungsmaßnahmen können beim Erftverband nachgefragt werden. Unabhängig von den zukünftigen Grundwasserhaltungsmaß-	
--	--	---	--

	<i>nahmen ist von natürlichen Grundwasserflurabständen auszugehen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).</i> <i>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung POJ-LN ein gesondertes Antwortschreiben.</i> <u>Schreiben der RWE Power AG vom 28.12.2018 im Rahmen des Verfahrens Bebauungsplan Nr. 34/ Kaster</u> <i>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass es zwar wie in Ihrer E-Mail erwähnt Darstellungen von Störzonen in dem Plangebiet des Bebauungsplanes 34 gibt. Hierbei ist zu beachten, dass zum einen die Darstellungsgenauigkeit der tektonischen Störungen in den geologischen Karten aufgrund der Konstruktionsgrundlagen im Bereich von einigen hundert Metern liegt. Zum anderen können schädliche Auswirkungen auf Bauwerke jedoch nur sogenannte <u>bewegungsaktive</u> tektonische Störungen haben.</i> <i>Unsere Stellungnahme vom 20.09.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplanes 34 ist somit weiterhin gültig. Darin hatten wir u.a. den bewegungsaktiven „Kasterer Sprung“ erwähnt und seinen Verlauf in unserer v.g. Stellungnahme beigefügten Lageplan dargestellt. Aufgrund unserer in der Vergan-</i>	Das Schreiben ging zum Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 34/ Kaster außerhalb eines behördlichen Beteiligungsverfahrens ein. Der Inhalt wurde bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Das Schreiben war jedoch bisher nicht Gegenstand einer öffentlichen Abwägung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

		<i>genheit in Bedburg-Kaster durchgeführten Präzisionshöhenmessungen sind uns weitere bewegungsaktive Störungen, an denen bauwerksschädigende Bodenbewegungen auftreten könnten, in dem Gebiet der Ressourcenschutzsiedlung in Bedburg-Kaster derzeit nicht bekannt.</i> Bezüglich der Rücknahme von Wohnbauflächen auf den Tauschflächen 1 und 2 bestehen aus Bergschadensgesichtspunkten des Braunkohlenabbaus keine Bedenken. Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.	Westnetz GmbH, Bergheim, 15.04.2019	Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Strom-Netzgesellschaft Stadt Bedburg GmbH & Co. KG und die Gas-Netzgesellschaft Stadt Bedburg GmbH & Co. KG im Stadtgebiet Bedburg mit der Betriebsführung beauftragt hat. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Innogy Netze Deutschland GmbH mit der Betriebsführung der Wasserversorgungsleitungen beauftragt hat. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben. Bei Nutzungsänderungen der Flächen, wie z.B. Entwidmung von öffentlichen Grundstücksflächen, werden bei einem Verkauf vereinbarungsgemäß dingliche Sicherungen unserer Leitungstrassen und Anlagestandorte notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwidmung von öffentlichen Grundstücksflächen ist nicht beabsichtigt.
15.	PLEdoc GmbH, Essen,	Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	15.04.2019 GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir gesichtet. In den Flächennutzungsplan Teilbereich 2 haben wir die Trasse der Kabelschutzrohranlage eingetragen und Kenndaten hinzugeschrieben. Von den Teilbereichen 1 und 3 werden Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH nicht betroffen. Des Weiteren erhalten Sie den Trassierungsplan der Kabelschutzrohranlage. Die Darstellung der Kabelschutzrohranlage ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Trassierungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass sich im Zuge der Verlegung der Kabelschutzrohranlage Änderungen ergeben können. Der Verlauf der Kabelschutzrohranlage ist anhand des Trassierungsplanes in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die benannte Trasse liegt zwar außerhalb des Geltungsbereiches des Teilbereiches 2, wird allerdings als nachrichtliche Übernahme in zeichnerischen Teil aufgeführt.
--	--	--



Zm99303465





GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Kabelschutzrohr (KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt. Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind i.d.R. ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bzw. der Technische Verwalter* der GasLINE bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die KSR-Anlage mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die KSR-Anlage(n) von der PLEdoc GmbH, in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art
- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer,
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer KSR-Anlage,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie
- die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzeln Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der KSR-Anlage grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen.

Bauauführung

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem Technischen Verwalter der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren.



GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Zuständigkeitsbereich der
GasLINE CP Customer Projects GmbH Paesmühle
Paesmühlenweg 8-12
47638 Straelen

Phone: + 49 2834 7032-0
Fax: +49 2834 7032-1747

www.gasline.de

Stand Januar 2018

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes beachten Sie bitte das Merkblatt der GasLINE GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Kabelschutzrohan-

		lage gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit und Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Abschließend teilen wir Ihnen mit: Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH vorhanden. Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.	Die Trasse wird durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Durch die Rücknahme von Wohnbauflächen und der Ausweisung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist überdies auch in deren Schutzstreifen mit keinen Einschränkungen und Behinderungen zu rechnen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.	IHK zu Köln, Geschäftsstelle Rhein-Erft, Bergheim, 23.04.2019	Die IHK Köln hat keine Einwände gegen die 52. Änderung zum Flächennutzungsplan. Auf Anregungen und Hinweise verzichten wir.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Krefeld, 25.04.2019	Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich der Teilbereiche 1 – 3 der Flächennutzungsplanänderung verlaufenden Autobahn A 61, Abschnitt 17,1 und 18 zuständig. Durch eine entsprechende Wohnbauflächendarstellung (Teilbereich 1) im Flächennutzungsplan sollen diese, zur Deckung der hohen Nachfrage an Wohnbauflächen in der Ortslage Kaster, gesichert werden. Zur Kompensation der Inanspruchnahme von „Grünflächen“ und „landwirtschaftlicher	Die Planung des Erschließungsnetzes erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitung.

		Fläche“ im Teilbereich 1 werden die derzeit innerhalb der Teilbereich 2 und 3 dargestellten Wohnbauflächen zurückgenommen und zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als „Grünfläche“ dargestellt. Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgenannten Änderungen, sofern wie unter Pkt. 5 der Begründung ausgeführt, ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf bei Umsetzung der kommunalen Planung im umliegenden klassifizierten Straßennetz gewährleistet ist. Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Sofern externe Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden, bitte ich deren Lage mitzuteilen.	Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Lage der externen Ausgleichsflächen wird Straßen.NRW mitgeteilt, sofern Straßen.NRW davon betroffen ist.
18.	Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 25.04.2019	Die bergbaulichen Verhältnisse bezüglich des umgegangenen Braunkohletagebaus sind in die Begründung für einige Änderungsflächen aufgenommen. Gleichwohl sollte die RWE Power soweit noch nicht erfolgt auch zu den alternativen Standorten und Tauschflächen um Stellungnahme gebeten werden (Sicherheitslinie, Altbrunnen usw.).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die RWE Power wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt.
19.	Geologischer Dienst, 29.04.2019	zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung	Ein Hinweis auf die Erdbebengefährdung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

		wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Bedburg, Gemarkung Kaster: Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc. Baugrund Im Bereich der Teilfläche 1 stehen quartärzeitliche Sande und Schluffe von teilweise mehreren Metern Mächtigkeit und eventuell auch Kippenmaterialien aus der Rekultivierung des Tagebaus Frimmersdorf Süd an. Durch die Planfläche verlaufen von Nordwest nach Südost	Im zeichnerischen Teil sind der damalige Rand des Tagesbaus sowie dessen Sicherheitsabstandslinie nach wie vor dargestellt. Innerhalb der Begründung wird auf den ‚Kasterer Sprung‘ im Südwesten des Änderungsbereiches hingewiesen. Ein entsprechender
--	--	---	---

		der Tollhausener Sprung, der Kasterer Sprung und der Kasterer Sprung Nord 2. Nach den mir vorliegenden Informationen sind diese Sprünge seismisch nicht aktiv. Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störungen empfehle ich, sofern dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	Hinweis erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Stellungnahmen zu objektbezogenen Hinweisen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abzuhandeln. In der Begründung zur 52. Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls unter 6.4 ‚Boden- und Wasserschutz‘ und innerhalb des Umweltberichts unter 2.1.3 ‚Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser‘ auf die Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau hingewiesen. Die RWE Power AG wurde bereits am Verfahren beteiligt.
20.	Rhein-Erft-Kreis, 03.05.2019	aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben: Untere Bodenschutzbehörde Ergänzend zu der unter Punkt 1.2 aufgeführten Bodenschutzklausel § 1 Abs. 2 BauGB und der unter 3.2 erfolgten Untersuchung alternativer Standorte (bei den alternativen Standorten handelt es sich um unversiegelte und baulich nicht veränderte Standorte) weise ich aus bodenschutzrechtlicher Sicht auf folgende rechtliche Vorgabe hin: Gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Diese Prüfung ist im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen.	Mit der 52. Flächennutzungsplanänderung soll insbesondere das Modellprojekt ‚Global Nachhaltige Kommune‘ unterstützt werden. Ziel ist, neben einer sinnvollen Begrenzung des Energieverbrauchs zusätzlich den Rohstoffverbrauch für die Bereitstellung von Wohnraum insgesamt zu reduzieren. Für die Entwicklung einer derartigen Siedlung, die den Ressourcenschutz fördern soll, ist eine hinreichende Quartiersgröße sowie die Nähe zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen erforderlich, um Verkehrsbewegungen insgesamt zu minimieren. Zur Umsetzung dieser Ziele stehen gemäß Begründung unter 3.2 ‚Untersuchung alternativer Standorte‘ keine zusammenhängenden innerörtlichen Flächen zur Verfügung.

		Untere Immissionsschutzbehörde Entgegen der schalltechnischen Voreinschätzung des Büros ACCON Köln GmbH von 2016 sind erfahrungsgemäß Lärmbeeinträchtigungen durch Tennisplätze im Nahbereich zu geplanten Wohnungen nicht auszuschließen. Hierbei sind insbesondere impulshaltige Geräusche durch den Ballwechsel als besonders störend zu bewerten. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Veranstaltungen und Öffnungszeiten für das Clubhaus/Tennishalle genehmigt sind bzw. durchgeführt werden dürfen. Die An- und Abfahrten der Besucher, insbesondere nach 22:00 Uhr, sind ebenfalls dem Anlagenbetrieb zu zurechnen. Wie auch bereits in der Begründung zur 52. Flächennutzungsplanänderung ausgeführt, sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine schalltechnische Überprüfung und Bewertung der Tennisanlage erfolgen. Untere Naturschutzbehörde Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung der Stadt Bedburg. Unter Punkt 6.1 „Umweltbericht“ der Begründung vom 25.02.2019 zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf einen bereits erarbeiteten Umweltbericht verwiesen, der jedoch den zu prüfenden Unterlagen nicht beigelegt ist. Aus diesem Grund behalte ich mir vor, erst nach Vorlage und abschließender Prüfung des Umweltberichtes im weiteren Verfahren endgültig Stellung zu nehmen. Weiterhin wird unter Punkt 6.3 „Artenschutz“ der Begründung	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Überprüfung und Bewertung der Tennisanlage vorgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde äußert gemäß Nachtrag vom 20. Mai 2019 keine grundsätzlichen Bedenken und stimmt den Ergebnissen des Fachbeitrages ‚Artenschutz‘ zu. Die Untere Naturschutzbehörde äußert gemäß Nachtrag vom
--	--	--	---

	vom 25.02.2019 darauf verwiesen, dass im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung ein Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt wurde. Aus dem vorgenannten Fachbeitrag wird zitiert, dass „fünf planungsrelevante Vogelarten innerhalb des Teilbereiches 1 nachgewiesen wurden, dass aber unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen wie die Einhaltung eines Zeitfensters für die Baufeldfreimachung für alle erfassten Vogelarten der Eingriff von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei Realisierung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden kann“. Da auch der vorgenannte Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung den zu prüfenden Unterlagen nicht beigelegt ist, kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde diesem Fazit nicht zugestimmt werden. Ich behalte mir auch im Hinblick auf das Thema „Artenschutz“ vor, erst nach Vorlage und abschließender Prüfung des anscheinend bereits erarbeiteten Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung im weiteren Verfahren endgültig Stellung zu nehmen. <i>Nachtrag der UNB aus der E-Mail vom 20. Mai 2019: (...) ergänzend zur Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 03.05.2019 Az. 61-1/41.01.03 werden aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Prüfung der vollständigen Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, den Ergebnissen des Fachbeitrags Artenschutz - erarbeitet von Büro Raskin - wird zugestimmt.</i> Untere Wasserbehörde Das geplante Versickerungsbecken ist natürlich eine Möglichkeit, das Niederschlagswasser ordnungsgemäß abzuleiten. Besser wäre es, dass direkt in der Planung Niederschlagswasser so weit möglich vermieden wird. Hier sind vorrangig begrünte Dächer zu nennen. Insbesondere im Hinblick	20. Mai 2019 keine grundsätzlichen Bedenken und stimmt den Ergebnissen des Fachbeitrages ‚Artenschutz‘ zu. Innerhalb des Bebauungsplanes wird unter 9. ‚Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ festgesetzt, dass Flachdächer der Hauptgebäude sowie der Garagen und Carports zu begrünen sind.
--	--	---

		auf das, in den Unterlagen ebenfalls erwähnte, nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen wieder ansteigende Grundwasser. Es macht wenig Sinn, an einer Stelle dauerhaft Grundwasser zu fördern, damit ganze Ortschaften nicht versumpfen, aber an anderer Stelle Niederschlagswasser zu versickern. Die Stadt Bedburg sollte zügig ein zukunftssicheres Niederschlagswasserbeseitigungskonzept für alle neuen Baugebiete erstellen. Ansonsten werden seitens des Rhein-Erft-Kreises keine Anregungen oder Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.	RWE Power AG, Köln, 09.05.2019	Im Bereich des Plangebietes befindet sich die aktive Grundwassermessstelle 81211 der RWE Power AG. Die aktive Grundwassermessstelle ist unter dem Gesichtspunkt des Bestandschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten. Messstellen/81211 R-Wert/ 25 38507,5 H-Wert/ 56 52866,3 Hinweis: Alle im Plangebiet befindlichen Kabel und Rohrleitungen sind nicht mehr in Betrieb und werden nicht mehr benötigt.	Die von der RWE Power AG genannte aktive Grundwasserstelle liegt außerhalb des Plangebietes und ist somit nicht zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.